



## STELLUNGNAHME DES AS-BEIRATES

### Beschwerde ThermoWhite („Frau und Hautfarbe“)

Die Beschwerde bezieht sich auf ein Foto auf der Website des Unternehmens ThermoWhite, das ein dunkelhäutiges Model mit einem weißen künstlichen Pagenkopf und weiß aufgemalten Augenbrauen zeigt. Das Model hat nackte Schultern, die vom Nacken abwärts mit einer weißen Substanz übergossen sind.

Bei dieser Darstellung handelt es sich um den Versuch, die Themen Sonne und Kälte im Sinne der Wärmedämmung zu vereinbaren. Das Ergebnis ist eine dunkelhäutige Frau als Blickfang zu einem technischen Thema Wärmedämmung mit dem Namen Thermo „White“. Die Hautfarbe der Frau soll wohl als Symbol für sengende Sonne und Wärme stehen oder sie soll im schlimmsten Fall für die weiße Farbe der Dämmung den Kontrast bilden. Diese Form der Kontrastbildung ist für Werbung im Sinne der Einhaltung der Grundsätze des Werberates nicht geeignet.

Diese Darstellung ist im Sinne der 2. Speziellen Verhaltensregeln – Menschen ein Verstoß gegen den folgenden Grundsatz:

#### **2.1. Geschlechterdiskriminierende Werbung**

Es handelt sich um eine Werbung, die nicht nur die Würde des Menschen verletzt durch die Visualisierung des Übergießens mit Dämm-Material, sondern sie diskriminiert nach 1.1 e) durch eine sexualisierte Darstellungsweise ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt.

Darüber hinaus widerspricht diese Werbung auch der sozialen Verantwortung und Einhaltung der Menschenrechte durch die Darstellung der weißen Überzugsmasse auf einer dunklen Haut und ist nach dem Grundsatz der **1.2. Ethik und Moral** zu betrachten:

1.2 Diskriminierung nach den Diversitätskerndimensionen und hier nach

f) Ethnizität / Nationalität: Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe als „key visual“ zu verwenden, damit der Kontrast der weißen Wärmedämmung klar zum Vorschein kommt.

ent  
scheidung

österreichischer  
werberat

#### **Entscheidung:**

Der Österreichische Werberat sieht im Falle der beanstandeten Werbemaßnahme (Webseite) der Marke ThermoWhite **keinen Grund zum Einschreiten**.

#### **Begründung:**

Das beanstandete Sujet zeigt eine dunkelhäutige Darstellerin, die auffälliges weißes Augen-Make-Up und eine weiße Perücke trägt. Über den Hals und Rücken der Protagonistin ergießt sich weiße Farbe. Ihr Gesichtsausdruck wirkt dabei weder lasziv noch unterwürfig. Vielmehr

blickt die Protagonistin selbstbewusst in die Kamera. Der Vorhalt, dass es sich hierbei um eine rassistische oder geschlechterdiskriminierende Darstellungsweise handelt, kann von der Mehrheit der Werberäte und Werberätinnen aus diesem Grunde nicht nachvollzogen werden. Der Großteil betrachtet die Werbemaßnahme als unproblematisch und spricht sich für keinen Grund zum Einschreiten aus.

HINWEIS: Eine nicht unerhebliche Zahl der Werberäte und Werberätinnen spricht jedoch die Aufforderung bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen künftig sensibler vorzugehen aus. Kritisiert wird hierbei vor allem die Tatsache, dass die Darstellungsweise der Protagonistin in keinem thematischen Zusammenhang mit dem beworbenen Produkt steht.

<https://werberat.at/verfahrendetail.aspx?id=3037>